

# chats unlimited



Dr. Michael Rohregger

Manch geleakte chats sprechen für sich, da gibt es nichts zu beschönigen. Dass freilich politisch interessante, aber strafrechtlich irrelevante chats den Weg aus beschlagnahmten Datenbeständen in die Öffentlichkeit finden, steht so nicht im Gesetz. Jedes private Unternehmen hätte bei solchen Leaks ein veritables datenschutzrechtliches Problem.

Ins Treffen geführt wird eine Art demokratiepolitische Notwendigkeit: wer sich politisch oder im staatlichen Umfeld betätige, der müsse sich eine besondere charakterliche Durchleuchtung gefallen lassen.

Das ist im politischen Kontext sicher richtig: Ob sich jemand für ein bestimmtes Amt eignet, darf jeder Bürger nach seinen eigenen Wertvorstellungen frei beurteilen. Wenn man die Möglichkeit zu einer solchen Beurteilung allerdings ganz allgemein für *erforderlich* hält, dann sind Leaks aus beschlagnahmten Datenbeständen auf Dauer nicht das geeignete Mittel. Denn es gibt sie nur in Einzelfällen, und das zugrunde liegende Verfahren ist nicht für die charakterliche Beurteilung von Personen konzipiert, weder vom Ablauf noch vom Rechtsschutz her.

Eine allgemeine Vertrauenswürdigkeit für politische Ämter zu verlangen, ist freilich demokratiepolitisch wiederum heikel: Wie weit darf man den Wähler in seiner Auswahl auf bestimmte Personen beschränken? Manche Aspekte, wie eine strafrechtliche Verurteilung, wird man als Ausschlussgrund normieren dürfen. Aber „charakterliche Stärke“? Nach welchem Maßstab beurteilt man das?

In anderem Kontext gibt es vergleichbare Regelungen allerdings sehr wohl: Die Rechtsanwaltsordnung verlangt für die Ernennung zum/zur Rechtsanwält/in eine besondere Vertrauenswürdigkeit. Sie wird im Eintragungsverfahren geprüft, und bei deren Fehlen wird die Ernennung verweigert. Auf die Vertrauenswürdigkeit der eigenen Rechtsanwältin und des eigenen Rechtsanwaltes kann sich daher jeder Mandant und jede Mandantin verlassen.